



Aktuelles zur Ersatzbaustoffverordnung



Inhalt

1. LAGA-FAQ Version 2
2. Bayerische FAQ
3. Verschiedenes



LAGA-FAQ Version 2



LAGA-FAQ Version 2

- Veröffentlicht am 21.09.2023
- Protokollerklärung Bayern:
„Bayern vertritt zu einzelnen Elementen der LAGA-Information "Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung - Version 2" vom 13.07.2023 eine abweichende Auffassung und hat am 31.08.2023 eine eigene FAQ-Sammlung zur Ersatzbaustoffverordnung veröffentlicht. Eine offizielle Einführung der vorliegenden LAGA-Information als Gesamtwerk ist daher in Bayern bislang nicht vorgesehen. Eine teilweise Einführung wird geprüft.“



Unterschiedliche Ansichten LfU – LAGA (Auswahl)

Eignungsnachweis

LAGA	LfU
<p>§ 5, Rd. Nr. 2: Erstprüfung für jeden hergestellten mineralischen Ersatzbaustoff (MEB)</p>	<p>FAQ 5.4: Erstprüfung nur für jeweils beste Materialklasse</p>
<p>§ 5, Rd. Nr. 3: Aktualisierung des EgN, wenn eine Materialklasse in mehreren aufeinander folgenden Untersuchungen (WPK, FÜ) nicht eingehalten wird.</p>	<p>FAQ 5.1: Aktualisierung des EgN nur bei anderen MEB oder Änderung der Aufbereitungsanlage. Begründung: Die Einhaltung der Materialwerte ist ausschließlich von den Belastungen des jeweils aufzubereitendem Materials abhängig. Ein Zusammenhang mit der Gültigkeit des EgN besteht nicht.</p>



Unterschiedliche Ansichten LfU – LAGA (Auswahl)

Hinweise zur Grobbodenart Kies

LAGA	LfU
§ 19, Rd. Nr. 11: Verbot der Verwendung von MEB bei kiesigem Untergrund	FAQ 29.2: Zuordnung des Feinanteils zu einer Hauptbodenart

Übergangsfristen

LAGA	StMUV/StMB
§ 27, Rd. Nr. 2: Ab 01.08.2023 ist EBV anzuwenden (EgN ab 01.12)	FAQ 27.1: am 01.08.2023 bereits genehmigte oder begonnene Baumaßnahmen können ohne Umstellung auf EBV fertig gestellt werden.



Bayerische FAQ

(Auswahl)

Bayerische FAQ

- Veröffentlicht am 31.08.2023
- Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (31.08.2023): „*Handreichungen für den Vollzug*“
- Werden sukzessiv fortentwickelt und erweitert
- In der Regel Ergänzung der LAGA-FAQs, in wenigen Fällen andere Auslegung



FAQ 0.2 und 0.6: Ende der Abfalleigenschaft

- § 5 Abs. 1 KrWG eingehalten? → Falls ja, endet Abfalleigenschaft automatisch
- Kriterien des § 5 Abs. 1 KrWG erfüllt, wenn
 - MEB unter Einhaltung der Anforderungen der EBV hergestellt wurden
 - + QS-System unterliegen
- Dies gilt für alle Materialklassen!
- Auf Lieferschein muss bei Produkteinstufung kein Abfallschlüssel angegeben werden.
- Die Verwertungsvorgaben der EBV (z. B. Einbauweisen) sind unabhängig vom Produktstatus selbstverständlich einzuhalten!



FAQ 2.1: Wer darf Beprobungen von BM/BG durchführen?

- Alle in der ErsatzbaustoffV, BBodSchV und DepV genannten Akteure
 - Untersuchungsstellen (nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditiert) (§ 2 Nr. 10 ErsatzbaustoffV, § 19 Abs. 1 BBodSchV),
 - nach § 18 Satz 2 des BBodSchG notifizierte Untersuchungsstellen (insbesondere probenehmende Ingenieurbüros),
 - Fachkundige im Sinne von § 8 der ErsatzbaustoffV (dies umfasst auch entsprechend fachkundige Sachverständige nach § 18 BBodSchG) sowie
 - Sachkundige im Sinne der DepV (Anhang 4, Pkt. 1), sofern die Probenahmen von Fachkundigen geplant und begleitet werden (Anm.: Begründung: Notwendig zur Erlangung der Fachkunde (u.a. mind. 3-jährige Berufserfahrung))



FAQ 28.1 Muss zum 31.08. zertifiziertes und gütegesichertes RC-Material nochmals nach EBV untersucht und zertifiziert werden?

- Nein. Es gelten die Zuordnungen

Materialeinstufung gemäß RC-Leitfaden	Materialklasse gemäß ErsatzbaustoffV
RW1	RC-1
RW2	RC-3

- Bei überwiegendem Ziegelanteil ist Vanadium nachzuuntersuchen



Verschiedenes



Sulfat bei RC-Material

- Problem:
Eluatwerte RC 1 zu RW 1 = Faktor **2,4**, RC-3 zu RW 2 = Faktor **3,5**
Zu erwartende Erhöhung durch neues Elutionsverfahren um ca. den Faktor **5**
- **→ Höherstufung von bedeutenden Mengen an RC-Material nicht auszuschließen, ggf. über RC-3 → Beseitigung!**
- Bisherige Regelung nach RC-Leitfaden rechtlich nicht allgemeinverbindlich möglich
- Aktuell: Einzelfallentscheidung durch zuständige Behörden (KVB mit WWA) notwendig, ob Material bei Überschreitung einer Materialklasse in höherwertige Einbauklasse eingebaut werden darf (§ 21 Abs. 1 EBV)



BLAK UmwS - Vollzugshilfe zu § 10 Abs. 1 AwSV (27.07.2023)

- Einstufung von MEB als nicht wassergefährdend (nwg) möglich, wenn er an
 1. selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und
 2. ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden darf.
- Folgende MEB erfüllen diese Kriterien
 - Recycling-Baustoff **RC-1** incl. Fußnote 2 der Tabelle 1 Anlage 2 EBV ($Cr_{ges.} \leq 15 \mu\text{g/l}$, $Cu \leq 30 \mu\text{g/l}$, $V \leq 30 \mu\text{g/l}$ und $PAK15 \leq 0,3 \mu\text{g/l}$)
 - Bodenmaterial und Baggergut der Klassen **0**, **0*** und **F0*** (sowie **Z 0** und **Z 1.1** nach LAGA M 20 (solange § 10 Abs. 1 Nr. 3 nicht geändert))
 - Gleisschotter **GS-0**
 - Schmelzkammergranulat **SKG** (aus der Schmelzfeuerung von Steinkohle),
 - Hüttensand **HS**, incl. Fußnote 1 der Tabelle 15 Anlage 2 EBV ($V \leq 30 \mu\text{g/l}$)
- nwg = keine Anforderungen nach AwSV



Ersatzbaustoffkataster - Software des BMU

- Planung: nicht nur für Katasterführung, sondern u.a. auch
 - Informationsplattform über Anlagen, inklusive derjenigen Anlagen, die aufgrund von festgestellten Mängeln MEB nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde in Verkehr bringen dürfen.
 - Übermittlung von Meldungen und Dokumenten
- Stand: aktuell von BMU ausgeschrieben! Frühestens Ende 2025!
- LAGA hat Excel-Tabellen veröffentlicht
<https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen.html> →
ErsatzbaustoffV
 - Anzeigen für Straßen- und Erdbauweisen
 - Anzeigen für Bahnbauwesen



Vergleichbare Sachkunde

- Die Feststellung der vergleichbaren Sachkunde ist für folgende Fälle erforderlich:
 - Klassifizierung von Bodenmaterial und Baggergut bei nicht geregelten Schadstoffen (§ 16 Abs. 1 Satz 3)
 - Verzicht auf analytische Untersuchungen (§ 14 Abs. 3 ErsatzbaustoffV und § 6 Abs. 6 Nr. 1 BBodSchV)
- LfU-Checklisten für die Kreisverwaltungsbehörden (KVB)
- KVB müssen für die Feststellung der vergleichbaren Sachkunde die Checklisten verwenden

Programm BEMEBweb

- **Bewertung des Einbaus mineralischer Ersatzbaustoffe**
- Diverse Ausgangsparameter (z. B. andere Schichtdicke oder Infiltrationsrate) können frei eingegeben werden.
- Aber: Nur für Standardbauweisen und Bodentypen S sowie LST
- Beschreibung: [UBA 53/2020](#)
- [Excel-Programm](#) (nicht überall installierbar)
- BEMEB als Webanwendung (--> BEMEBweb) ist gerade in der Testphase
→ Ende 1. Quartal 2024 Freischaltung (inkl. Webinar des BMU für Anwender)



Wo finden Sie die FAQ und weitere Infos?

- [FAQ des LfU](https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq_ersatzbaustoffverordnung/index.htm)
(https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq_ersatzbaustoffverordnung/index.htm)
- [FAQ der LAGA](https://www.laga-online.de/documents/fragen-und-antworten-zur-ersatzbaustoffverordnung-version-2_1695283839.pdf)
(https://www.laga-online.de/documents/fragen-und-antworten-zur-ersatzbaustoffverordnung-version-2_1695283839.pdf)
- [Präsentation zu den LfU-Fachtagungen zur ErsatzbaustoffV](https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/ersatzbaustoffverordnung/doc/ebv_fachtagung.pdf)
(https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/ersatzbaustoffverordnung/doc/ebv_fachtagung.pdf)
(= wesentliche Inhalte der EBV und Übersicht über Pflichten der unterschiedlichen Akteure)
- [Weitere Infos](https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/ersatzbaustoffverordnung/index.htm)
(https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/ersatzbaustoffverordnung/index.htm)
- [Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.:
Die Mantelverordnung – Hinweise für die Regelungen zu Boden und
Recycling-Baustoffen in der Baupraxis \(08/2023\)](https://www.bayika.de/bayika-wAssets/docs/aktuelles/2023/2023-08-18_ZDB_Leitfaden_zur_MantelV.pdf)
https://www.bayika.de/bayika-wAssets/docs/aktuelles/2023/2023-08-18_ZDB_Leitfaden_zur_MantelV.pdf
(mit Skizzen der Einbauweisen nach Anlage 2)



Ralf Beck

Bayer. Landesamt für Umwelt

Referat 35: Entsorgung spezifischer Abfälle, Abfallentsorgungsanlagen

Tel.: 0821/9071-5372

Fax: 0821/9071-5553

E-Mail: ralf.beck@lfu.bayern.de

**Bgm. Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg**